



Aufwerten landwirtschaftlicher Flächen mit Emsschlick bei Ihrhove

- Machbarkeitsstudie und Projektentwicklung -

von Dipl.-Ing. Wilhelm Odens

1 Anlass / Aufgabenstellung

Eine Interessengemeinschaft, bestehend aus Landwirten aus Großwolde und Ihrhove (vertreten durch den landwirtschaftlichen Hauptverein für Ostfriesland e.V., Zweigverein Ihrhove), dem Arbeitskreis Emsschlick der lokalen Agenda 21 der Gemeinde Westoverledingen und dem Wasser- und Schifffahrtsamt Emden, schloss sich im August 2003 mit dem Ziel zusammen, im Westoverledinger Hammrich ein derzeit überwiegend als Grünland genutztes Flächenareal von ca. 530 ha einer Verbesserung der Bodenverhältnisse und der Bewirtschaftbarkeit durch das Aufbringen von Emsschlick zu unterziehen.

Das vorgeschlagene Flächenareal wurde bereits in den 60er Jahren des letzten Jahrhunderts melioriert. Die erzielten Strukturverbesserungen wurden durch kontinuierliches Absacken der Flächen hinfällig und die Gebiete sind im Laufe der Jahre immer schlechter zu bewirtschaften gewesen.

Nach Angabe der Landbewirtschafter sind die Erträge von diesen Flächen trotz des vermehrten Einsatzes von Dünger gesunken. Die Befahrbarkeit der Flächen ist zudem eingeschränkt, da die verlegten Drainagen mittlerweile abgängig seien.

Die Aufbringung von Schlick liegt damit im Interesse sowohl der bewirtschaftenden Landwirte als auch im Interesse des Wasser- und Schifffahrtsamtes Emden. Die Landwirte erhoffen sich eine Aufwertung der ertragsschwachen Böden (Verbesserung der Bodenqualität), einen reduzierten Einsatz von Mineraldünger, eine effektive Bewirtschaftbarkeit / Trittfestigkeit und somit letztlich die langfristige Sicherung der Wirtschaftsgrundlage der Betriebe. Andererseits bietet sich dem Wasser- und Schifffahrtsamt Emden auf lange Sicht die Möglichkeit, Baggergut aus der Ems geordnet und betriebswirtschaftlich sinnvoll unterzubringen.

Die naturschutzfachlichen Aspekte dieses Vorhabens lösen jedoch erheblichen Diskussionsbedarf aus.

Die Frage, aus welchem Grund gerade die vorgeschlagenen Flächen für eine Verbringung von Schlick in Anspruch genommen werden sollen, war unter Berücksichtigung der Maßgaben des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes und des Vermeidungsgebotes gem. Niedersächsischem Naturschutzgesetz auf mögliche Alternativen zu prüfen und die Vertraglichkeit des Vorhabens bei der Entscheidungsfindung (Standortwahl) zu belegen.

Das Wasser- und Schifffahrtsamt in Emden beauftragte im Herbst 2004 das Suchraumverfahren an der Unterems zur Unterbringung von Emsschlick, um geeignete Flächenareale für die langfristige und umweltverträgliche Unterbringung/Verwertung des Emsschlicks zu ermitteln. Der Untersuchungsraum befindet sich zwischen Emden und Papenburg im Einzugsbereich der Ems. Insgesamt umfasst er eine Fläche von ca. 400 km². Die 530 ha-Fläche Ihrhove II (530 ha) befindet sich im Südosten des Suchraumes, westlich der Ortschaft Ihrhove im Hamrich (vgl. Abb. 1).

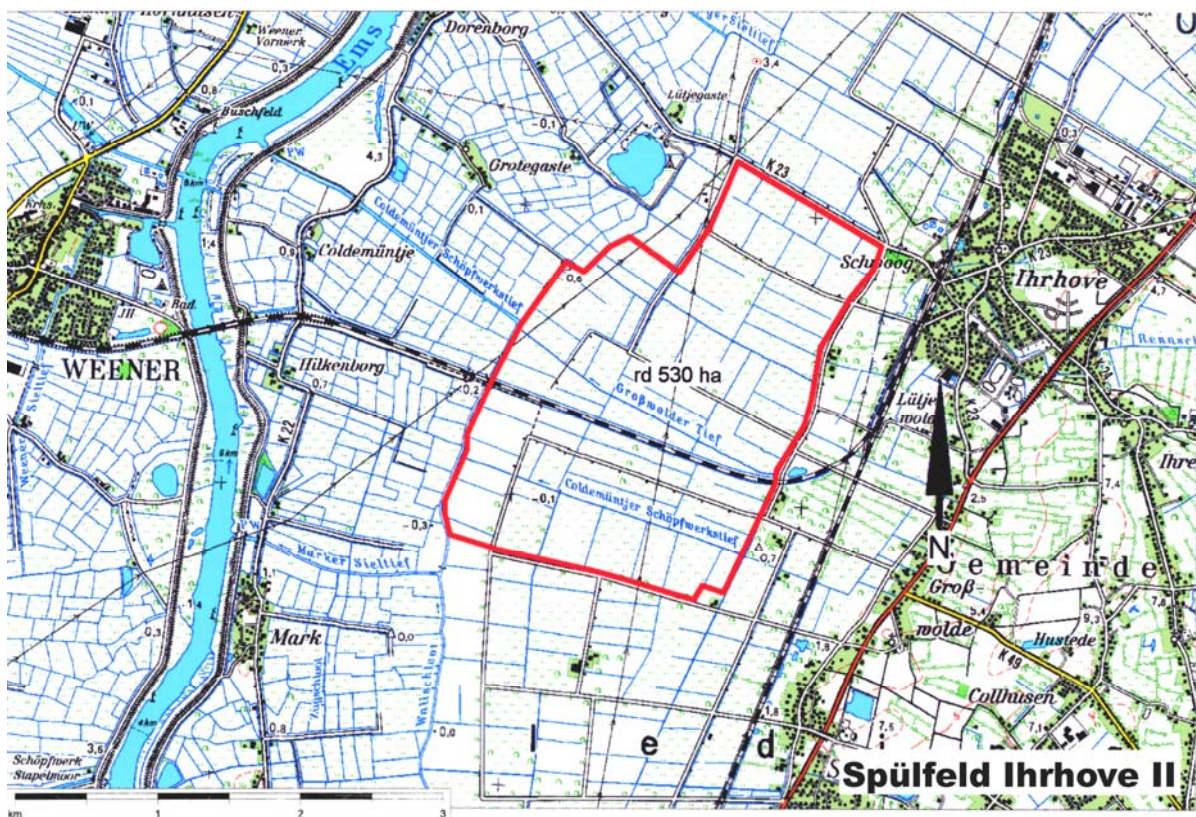


Abb. 1: Lage des Planungsvorhabens – Ihrhove II – im Untersuchungsgebiet des Suchraumverfahrens (verkleinerter Auszug aus der TK 1 : 50.000)

Entsprechend dem Ergebnis des Suchraumverfahrens befindet sich der Planungsraum der 530 ha-Fläche – Ihrhove II – in einem potenziell geeigneten Gebiet für die Unterbringung von Emsschlick.



Ergänzend ausgewertete Informationen aus den Landschaftsrahmenplänen der Landkreise und den Landschaftsplänen der Gemeinden sowie die Beurteilung der möglichen Auswirkungen durch den Spülbetrieb (betriebsbedingte Aspekte) dienen der vertiefenden Raumanalyse potenzieller Flächen. Das Ergebnis unterstreicht die potenzielle Eignung der landwirtschaftlichen Flächen zur Schlickverbringung im Bereich des Ihrhover Hammrichs.

Zur Einschätzung der prinzipiellen Machbarkeit des Vorhabens werden die geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen analysiert und Hinweise für das notwendige Genehmigungsverfahren gegeben.

2 Bestandssituation / Planerische Rahmenbedingungen

Um die unterschiedlichen Raumansprüche und planerischen Anforderungen an den Raum zu erfassen, wurden die zur Verfügung stehenden Rahmenplanungen, wie z. B. Landesraumordnungsprogramm, Regionales Raumordnungsprogramm, Landschaftsrahmenplan, Landschaftsplan, Flächennutzungsplan, Naturschutzfachliche Planungen etc. ausgewertet. Darüber hinaus wurden Unterlagen der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Leer sowie des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie eingesehen und eingearbeitet. Parallel dazu wurden Träger Öffentlicher Belange angeschrieben, um die entsprechenden jeweiligen Belange (z. B. Ver- und Entsorgungsinfrastruktur sowie planungsrelevante Informationen etc.) erfassen und berücksichtigen zu können.

3 Einbindung der Betroffenen / Öffentlichkeitsarbeit

Vorgespräche mit der Gemeinde Westoverledingen und mit dem Landkreis Leer haben die Notwendigkeit frühzeitiger Kontaktaufnahme und Information über das geplante Vorhaben deutlich gemacht.

Zur Vermeidung von Irritationen durch Nicht- bzw. Fehl-Informationen oder unzureichender Information der Gemeinde / Politik, betroffener Fachbehörden und Verbände sowie der Öffentlichkeit erfolgte eine frühzeitige Einbindung der entsprechenden Institutionen, Behörden und Verbände.



Unmittelbar nach Beauftragung der Machbarkeitsstudie wurde ein "projektbegleitender Runder Tisch" ins Leben gerufen, der aus Vertretern der Gemeinde, des Landkreises Leer, des NLWKN, des AfA (nun GLL), der Landwirtschaftskammer, der Sielacht, des landwirtschaftlichen Hauptvereins, des Arbeitskreises Emsschlick, der Naturschutzverbände, der Jägerschaft, des Wasser- und Schifffahrtsamtes Emden und des Planungsbüros besteht und den Planungsverlauf der Machbarkeitsstudie fachlich inhaltlich begleitete und somit nicht zuletzt auch der Garant für eine transparente, gleiche Informationslage aller beteiligten Akteure war.

4 Rechtliche Rahmenbedingungen

Definition Baggergut

In den Gesetzen, die das Wasserrecht betreffen (z. B. WHG, NWG, WaStrG), ist der Begriff Baggergut nicht erwähnt, so dass auf die Definition in der DIN 19731 (1998) zurückgegriffen wird. Es handelt sich demnach um "**Bodenmaterial**, das im Rahmen von Unterhaltungs-, Neu- und Ausbaumaßnahmen aus Gewässern entnommen wird". Dieser Definition ist auch jener im ATV Merkblatt M 362 (Umgang mit Baggergut, Teil 1; 1997) der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DVWK) angelehnt.

Mit dieser Definition als Bodenmaterial fällt Baggergut unter die Definition des § 2 der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und ist demnach "**Material** aus Boden" i. S. des § 2 Abs. 1 des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und deren Ausgangssubstrate einschließlich Mutterboden, das im Zusammenhang mit Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben, abgeschoben und behandelt wird".

Für den Umgang mit Baggergut werden häufig die Bestimmungen für den Umgang mit Bodenaushub angewendet. Ist eine Verbringung an Land vorgesehen, so wird auch unbelastetes Baggergut gem. § 3 Abs. 3 Nr. 1 KrW/AbfG als Abfall betrachtet (TA-Abfall, TA-Siedlungsabfall, Lage-Richtlinien etc.).

Wird das Baggergut nicht unmittelbar weiterverwendet, ist zu prüfen, ob es sich um Abfall zur Verwertung oder zur Beseitigung handelt. Nach der Vermeidung von Abfällen hat die Verwertung gemäß der Grundsätze der Kreislaufwirtschaft Vorrang vor der Beseitigung. Gleichzeitig werden hohe Anforderungen an die Verwertung



gestellt, sie muss ordnungsgemäß und schadlos erfolgen. Ob es sich um eine Verwertung oder um eine Beseitigung handelt, ist in den Anhängen IIA und IIB des KrW-/AbfG aufgelistet. Das "Aufbringen von Boden zum Nutzen der Landwirtschaft und der Ökologie" ist im Anhang IIB aufgeführt.: Es handelt sich demnach um eine Verwertung.

Zur ordnungsgemäßen Verwertung von Abfall sind umfangreiche Rechtsvorschriften zu beachten. Insgesamt sind 35 Bundes- und Landesgesetze, europäische Richtlinien und sonstige Verordnungen, Vollzugshilfen und technische Richtlinien zu beachten.

Genehmigungspraxis / Planungsrechtliche Anforderungen

Für ein Vorhaben dieser Größenordnung (wenn auch auf einen Zeitraum von 20 – 30 Jahren angelegt) nimmt die Frage nach dem planungsrechtlich erforderlichen Genehmigungsverfahren eine besondere Stellung ein.

Prinzipiell kommen drei Verfahrensarten in Frage. Dies sind ein Verfahren nach Abfallrecht bzw. Kreislaufwirtschafts-Abfallgesetz (KrW-/AbfG), ein Bauantragsverfahren nach Niedersächsischer Bauordnung (NBauO) und ein Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).

Das verfahrensrechtliche Vorgehen war Gegenstand einer Gesprächsrunde unter Teilnahme von Vertretern diverser Fachämter des Landkreises, des Wasser- und Schifffahrtsamtes Emden, der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest, des Amtes für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (ehemals Amt für Agrarstruktur), der Gemeinde Westoverledingen und des beauftragten Planungsbüros, die verschiedenen Möglichkeiten und Aspekte der planungsrechtlichen Erfordernisse diskutierte. Es wurde erarbeitet, dass ein **Bauantragsverfahren nach NBauO** das richtige Instrumentarium für die geplante Aufschlickung von landwirtschaftlichen Nutzflächen ist.

Eine bauplanungsrechtliche Einordnung des geplanten Vorhabens gemäß Baugesetzbuch (BauGB) ist als Grundlage für das weitere Verfahren erforderlich. Bei dem Vorhaben handelt es sich im Sinne des BauGB um eine Aufschüttung größeren Umfangs (zur Bodenverbesserung) gem. § 29 (1) BauGB.



Der Vorhabenstandort befindet sich im Außenbereich (im aktuellen Flächennutzungsplan der Gemeinde Westoverledingen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt), so dass ..."eine Aufschüttung größeren Umfangs..." gem. § 29 (1) BauGB ohne Änderung des Flächennutzungsplanes /FNP) nicht zulässig wäre.

Der Umfang der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung des Suchraumverfahrens und der Machbarkeitsstudie wurde mit dem Landkreis Leer abgestimmt. Das Büro Diekmann & Mosebach wurde mit der Erstellung der Antragsunterlagen beauftragt. Der für diese FNP-Änderung gem. BauGB erforderliche Umweltbericht kann durch das bereits durchgeführte Suchraumverfahren und durch die bereits vorliegende Naturerhebung im Planungsgebiet weitgehend ersetzt werden. Hier zeigen sich bereits positive Auswirkungen der durchgeführten Vorarbeiten auf den Genehmigungsverlauf.

Das Niedersächsische Wassergesetz (NWG) muss ebenfalls eingehend berücksichtigt werden. Bei der Rückführung von aussedimentiertem Spülwasser über ein offenes Vorflutersystem oder über eine Rohrleitung zurück zur Ems, handelt es sich um eine Bewässerbenutzung bzw. Einleitung in ein oberirdisches Gewässer; ein Tatbestand, der eine wasserrechtliche Erlaubnis bzw. eine Genehmigung gem. NWG erfordert. Ebenso ist die Beseitigung von Gewässern (z. B. Gräben, Schloote), die aufgrund der Zuschnitte der überspülten Flächen beseitigt werden müssen, nach NWG genehmigungspflichtig.

Um die Aufnahme des Spülbetriebes für die angekündigte Überführung eines 7,70 m tiefgehenden Schiffes im November 2006 zu realisieren, müssen die Naturerhebungen des Ist-Zustandes und die privatrechtlichen Vereinbarungen vorbereitet und in Angriff genommen werden.

Demzufolge hat das WSA Emden die Trassierung der Schlickzuführungsleitungen und die Rückführung des Spülwassers in offener Wasserhaltung (über vorhandene Gräben und Kanäle) im Verbandsgebiet der Muhder Sielacht (Entwässerungsverband) mit den Vertretern des Verbandes und mit dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) diskutiert und entsprechende Festlegungen getroffen.

Die erforderlichen Ist-Zustandserhebungen wurden an die Naturerhebungen im Planungsgebiet angehängt und für die Beurteilung der hydrologischen Verhältnisse wurde das Ing.-Büro Dr.-Ing. Jan M. de Vries, Emden, beauftragt, nachdem die Wasserbehörde und Naturschutzbehörde des Landkreises Leer hierzu ihr Einverständnis gegeben haben.



Da das Niedersächsische Naturschutzgesetz (NNatG) eine wesentliche Rolle im Rahmen des Bauantrages nach NBauO mit Verbandsbeteiligung spielen wird, fanden alle vorbereitenden Maßnahmen in Abstimmung mit dem Landkreis Leer statt, um die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens möglichst weitgehend abzusichern.

Eines der größten Herausforderungen auf dem Weg zur Verwirklichung des Vorhabens ist die Ausgleichsproblematik. In der Regel muss ein Eingriff in die Natur und dessen Ausgleich oder Ersatz in der Genehmigung geregelt werden. Beim Überschlickungsvorhaben in Ihrhove soll mit Hilfe einer Referenzfläche eine Bilanzierung des Naturhaushaltes vor und nach der Überschlickung erfolgen und die Bestimmung von erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen von dieser abhängig gemacht werden. Diese Vorgehensweise wurde vom WSA Emden dem Umweltminister des Landes vorgetragen und sehr positiv aufgenommen, so dass die Genehmigungsbehörde (Landkreis Leer) diesen Weg der Ausgleichsbilanzierung zulassen will und damit die Realisierung der Maßnahme erst ermöglicht.

Im privatrechtlichen Bereich ist die Flächenbewirtschaftung (Bereitstellung, Rückgabe und Wertausgleich usw.) zu regeln. Hierfür wurde die Landesbehörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) eingebunden. Auf Grundlage der Unterlagen des WSA Emden konnte die GLL das Vorhaben als Maßnahme ab 2005 in ihrem Projektplan aufnehmen und sich bereits sehr frühzeitig (ab Mitte 2005) um die Prüfung der Verfügbarkeit und evtl. Bereitstellung erster Ausgleichsflächen für schützenswerte Bereiche im Plangebiet und für die ersten Spülflächen bemühen. Ohne Ausweisung dieser Flächen kann keine Genehmigung erfolgen, so dass diese Regelungen vor bzw. parallel zum Genehmigungsverfahren erfolgen müssen.

5 Fazit:

Die Realisierung des Vorhabens ist bei der Komplexität und der Vielzahl der Beteiligten auf gutem Weg und eröffnet für das WSA Emden die Chance, eine langfristige, wirtschaftliche und umweltverträgliche Unterbringung von Baggergut an Land durchzuführen. Des Weiteren wird eine deutliche Bodenverbesserung und Flurbereinigung mit erheblichen Vorteilen für die Landwirtschaft und die Gemeinde Ihrhove/ Westoverledingen erreicht.